

# Merkblatt: Kieferorthopädische Behandlung

Bei den folgenden Punkten handelt es sich um Hinweise zur Beihilfefähigkeit der im Rahmen von kieferorthopädischen Behandlungen entstehenden Aufwendungen.

**Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

- Gebühren nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) dürfen regelmäßig nur bis zum 2,3-fachen des Gebührensatzes berechnet werden. Ein Überschreiten des 2,3-fachen Satzes (**Schwellenwert**) ist nur dann beihilfefähig, wenn ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Dabei sind die Besonderheiten patientenbezogen konkret darzulegen.
- Die Vereinbarung einer von der Gebührenordnung abweichenden Höhe der Vergütung (**Abdingung**) ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 GOZ zulässig. Die Vereinbarung eines abweichenden Punktwertes oder einer abweichenden Punktzahl ist ausgeschlossen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 GOZ). Auch wenn eine gebührenrechtlich zulässige Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum 2,3-fachen Gebührensatz (so genannter Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes - gegebenenfalls bis zum Höchstsatz (3,5-facher Satz) - ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt. Dies gilt entsprechend für eine nach § 2 Absatz 4 GOZ getroffene Vereinbarung (Rechtsgrundlage: Abschnitt A der Anlage 7 zur BVO NRW).
- Ausgewiesene **Analogbewertungen** können in der Regel nicht als beihilfefähig anerkannt werden.
- **GOZ 0050** die Ziffer kann nur bei Offenhaltung einer Lücke angesetzt werden, im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung ist die Ziffer nicht notwendig.
- **GOZ 0050 und 0060** – die gleichzeitige Berechnung der Leistungen nach den Ziffern bedarf einer separaten Begründung. Bei Maßnahmen zur Wiederherstellung und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten sind die Leistungen für Abdrucknahmen und Wiedereinfügen mit der Gebühr nach Nr. 6180 GOZ abgegolten. Die Nr. 0050 bzw. 0060 GOZ kann daher hierfür nicht als beihilfefähig anerkannt werden.
- **GOZ 0065** – bei einer herkömmlichen Behandlung ist die Ziffer nicht beihilfefähig. Sie kann nur bei einer Invisaglin-Behandlung bis zu dreimal anerkannt werden.
- Die professionelle Zahnreinigung nach Nr. **1040 GOZ** kann grundsätzlich nur zweimal im Jahr als notwendig und angemessen angesehen werden.

- Die Nr. **2000 GOZ** und die bei der Versiegelung verbrauchten Materialien sind - unabhängig von ihrer Berechnungsfähigkeit- nur mit folgenden Einschränkungen beihilfefähig (Abschnitt B der Anlage 7 zur BVO):
  - A) Das verwendete Versiegelungsmaterial ist mit der Gebühr abgegolten.
  - B) Auch bei mehreren Fissuren oder in Kombination Fissur/Grübchen ist die Berechnung nur einmal je Zahn möglich beihilfefähig.
  - C) Die Versiegelung bei Entfernen eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments ist Bestandteil der Nummer 6110 bzw. 6130 GOZ und in derselben Sitzung nicht gesondert beihilfefähig.
  - D) Bei der zeitgleich beim Kleben der Brackets durchgeführten Bracketumfeld- oder Glattflächenversiegelung handelt es sich nicht um einen selbstständigen, technisch vom Kleben der Brackets getrennten Behandlungsschritt, der eine Beihilfezahlung rechtfertigt.
  - E) Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der Nummer 2000 GOZ ist die Nummer 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich beihilfefähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen "Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.
- Eine Leistung nach Nr. **2030 GOZ** ist nur in Verbindung mit Füllungen berechnungsfähig. Im Rahmen der Kieferorthopädie ist die Leistung nicht beihilfefähig.
- Die Ziffer **2040 GOZ** ist in einer KFO-Behandlung nicht beihilfefähig.
- Neben der Eingliederung von Klebebrackets (GOZ 6100) ist die adhäsive Befestigung (**GOZ 2197**) nicht zusätzlich abrechenbar. Diese stellt nur eine besondere Ausführung der Eingliederung dar; die selbstständige Berechnung ist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ ausgeschlossen.
- Die Leistung nach **Nr. 6000 GOZ** ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu viermal berechnungsfähig.
- Die Foto-/Videodokumentation (Labor) im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung geht über das Maß einer medizinischen Notwendigkeit hinaus. Die Kosten hierfür sind nicht beihilfefähig.
- Die **Nrn. 0060 und 6010 GOZ** können bis zu dreimal als beihilfefähig anerkannt werden. Alle für die Analyse notwendigen Maßnahmen sind über die GOZ 6010 abgedeckt.

- Eine Leistung nach **Nr. 2030 GOZ** ist nur in Verbindung mit Füllungen berechnungsfähig. Im Rahmen der Kieferorthopädie ist die Leistung nicht beihilfefähig.
- Die **Nr. 5170 GOZ** ist nur im Zusammenhang mit größeren prothetischen Leistungen nach den Nrn. 5000ff (Abschnitt F der Gebührenordnung für Zahnärzte) beihilfefähig und nicht bei kieferorthopädischen Behandlungen.
- Die **Nr. 6030 – 6080 GOZ** gelten für eine Behandlungsdauer von bis zu 4 Jahren. Bei einem kürzeren veranschlagten Behandlungszeitraum empfehle ich hierzu eine Rücksprache mit der/dem Behandlerin/Behandler. Sollte ein kürzerer Abrechnungsanteil als 16/16tel (4 Jahre) berechnet werden, weise ich darauf hin, dass dies nicht dazu führen kann, dass mit einer eventuell notwendigen Weiterbehandlung sofort begonnen werden kann. Es sind auch, wenn die Behandlung nur 3 Jahre gedauert hat, bis zur Weiterbehandlung die 4 Jahre abzuwarten. In der Zwischenzeit sind keine Kosten für diese Leistungen beihilfefähig.
- Neben der Umformungsziffern **6030-6080 GOZ sind die Ziffer GOZ 0010, GOÄ 3,1 oder 5** am gleichen Behandlungstag nicht beihilfefähig.
- Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen Kieferumformung kann immer erst nach den vier Jahren und nach positiver Überprüfung der Notwendigkeit ggf. durch den Amtszahnarzt regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als angemessen angesehen werden. Abschlagszahlungen im Verlängerungszeitraum sind daher in 16/16tel anzugeben bzw. eine Erstattung ist pro Quartal immer nur in Höhe eines Sechzehntel möglich.
- Während der Umformung sind für **Retainer** keine ärztlichen Leistungen beihilfefähig, da diese Retentionskosten schon in den Umformungsziffern 6030-6080 GOZ enthalten und somit abgegolten sind.
- Nach den Bestimmungen der GOZ sind in den Leistungen nach **Nrn. 6100 – 6150 GOZ** die Material- und Laborkosten enthalten und nicht gesondert berechnungsfähig.
- **Die Ziffern 6130a, 2702 und 2290** – Aufwendungen für das Entfernen eines Teilbogens oder eines Bogens im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung sind – unabhängig von Ihrer Berechnungsfähigkeit- nicht gesondert beihilfefähig.
- **GOZ 6190 bis 6260** die Leistungen können nicht neben den Leistungen nach GOZ 6030-6080 berechnet werden.

- **GOZ 6190** neben der Leistung nach dieser Ziffer ist die Leistung nach Ziffer 0010 GOZ nicht berechnungsfähig. Die gesonderte Berechnung der Nr. **2000 GOZ** ist nicht zulässig.
- **GOZ 7000ff und 8000ff** – diese Leistungen können im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung nicht berechnet werden.
- Eine Leistung nach **Nr. 5090 GOÄ** kann nicht als beihilfefähig anerkannt werden, hier wird stattdessen eine Leistung nach Nr. 5095 GOÄ als beihilfefähig anerkannt.
- In Krankheitsfällen sind nur die medizinisch notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Leistungen, die nur auf Verlangen des Patienten erbracht werden, oder Maßnahmen die aus kosmetischen Gründen ergriffen werden, obwohl aus medizinischer Sicht auch eine Behandlung mit kostengünstigeren Materialien, oder Standardprodukten oder herkömmlichen Methoden möglich wäre, sind in diesem Sinne nicht notwendig und damit nicht beihilfefähig (Rechtsgrundlage: § 3 BVO). So sind z.B: Mehrpreise für „Minibrackets“ oder „farblose Brackets“, „flexible Bögen“ oder Mehrpreise für „superelastische Drähte“ usw. durch das Labor bzw. den Zahnarzt kenntlich zu machen oder gesondert auszuweisen und nicht beihilfefähig.
- Bei einer kieferorthopädischen Behandlung nach dem Invisalign-System werden die Kosten nur in der Höhe als angemessen angesehen, die bei Anwendung herkömmlicher Behandlungsmethoden (Spange, Multiband, Aufbissschienen) entstanden wären. Insofern ist in diesem Fall die Vorlage eines entsprechenden Vergleichskostenplans erforderlich.